

**VOLKSKAMMER**  
**der**  
**Deutschen Demokratischen Republik**  
**10. Wahlperiode**

Drucksachen Nr. 30 a - 46 a

**Beschlußempfehlung**  
**des Finanzausschusses der Volkskammer**  
**der Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 20. Juni 1990**  
**zu den Anträgen des Ministerrates**  
**vom 30. Mai 1990**

Die Volkskammer wolle beschließen:

- Tabaksteuergesetz (Drucksache Nr. 32)
- Biersteuergesetz (Drucksache Nr. 34)
- Schaumweinsteuergesetz (Drucksache Nr. 35)
- Salzsteuergesetz (Drucksache Nr. 36)
- Leuchtmittelsteuergesetz (Drucksache Nr. 37)
- Umsatzsteuergesetz (Drucksache Nr. 40)
- Versicherungssteuergesetz (Drucksache Nr. 41)
- Feuerschutzsteuergesetz (Drucksache Nr. 42)
- Wechselsteuergesetz (Drucksache Nr. 43)
- Zollgesetz (Drucksache Nr. 46)

sowie die nachstehend aufgeführten Gesetze mit folgenden  
Änderungen annehmen:

**Änderungsvorschläge**  
**zum Gesetz über die Errichtung**  
**der Monopolverwaltung der DDR für Branntwein**  
(Drucksache Nr. 30)

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Die Verwaltung des im DDR-Gebiet vorhandenen staatlichen Vermögens einschließlich der Betriebe der Alkoholverwertung, das den Aufgaben des Branntweinmonopols dienen soll, geht auf die Monopolverwaltung über. Sie ist berechtigt, im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung über das dem Branntweinmonopol dienende Vermögen zu verfügen. Vermögensrechtliche Ansprüche Dritter gegen die in Abs. 1 benannten Vermögensfragen aus der Zeit vor der Bildung des Branntweinmonopols sind ausgeschlossen.

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4

(1) Die Monopolverwaltung übernimmt die Verpflichtung zur Erstellung von Abschluß- und Eröffnungsbilanzen für die in die Monopolverwaltung eingegliederten Betriebe.

**Änderungsvorschläge**  
**zum Gesetz über das Branntweinmonopol**  
(Drucksache Nr. 31)

§ 83 Abs. 3 Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

"5. Erzeugnisse, deren gesonderte Alkoholmenge weniger als 10 Liter Alkohol beträgt."

**Änderungsvorschläge**  
**zum Mineralölsteuergesetz**  
- MinöStG -

(Drucksache Nr. 33)

§ 1 Fußnote erhält folgende Fassung:

"Warennamenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die gemäß Rechtsvorschrift ab 1. Juli 1990 gültige Warennamenklatur."

**Änderungsvorschläge**  
**zum Zuckersteuergesetz**  
- ZuckStG -

(Drucksache Nr. 38)

§ 9 Fußnote Seite 8 erhält folgende Fassung:

"Warennamenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die gemäß Rechtsvorschrift ab 1. Juli 1990 gültige Warennamenklatur."

**Änderungsvorschläge  
zum Kaffee- und Teesteuergesetz  
- Kaffee/TeeStG -**

(Drucksache Nr. 39)

§ 1 Fußnote Seite 1 erhält folgende Fassung:

"Warenomenklatur im Sinne dieses Gesetzes ist die gemäß  
Rechtsvorschrift ab 1. Juli 1990 gültige Warenomenklatur."

**Änderungsvorschläge  
zur Abgabenordnung der Deutschen Demokratischen Republik  
und zum Einführungsgesetz zur Abgabenordnung**

(Drucksache Nr. 44)

§ 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 15

(1) Angehörige sind:

1. der Ehegatte,
2. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
3. Geschwister,
4. Kinder der Geschwister,
5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
6. Geschwister der Eltern,
7. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

**Änderungsvorschläge**  
**zum Gesetz zur Änderung und Ergänzung**  
**steuerlicher Rechtsvorschriften bei Einführung**  
**der Währungsunion mit der Bundesrepublik Deutschland**  
(Drucksache Nr. 45)

§ 9 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 9 Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 9 Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Der § 6 der Verordnung erhält folgende Fassung:

"Berufsbedingte Ausgaben

(1) Berufsbedingte Ausgaben sind insbesondere:

1. Aufwendungen für Werkzeuge und Berufskleidung,
2. Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte,
3. Gewerkschaftsbeiträge und Beiträge zu anderen Berufsorganisationen,
4. Aufwendungen für fachliche Literatur,
5. Gebühren für die Teilnahme an fachlichen Schulungen.

Aufwendungen für die Lebensführung stellen in keinem Fall berufsbedingte Ausgaben dar, auch wenn sie zur Förderung der beruflichen Tätigkeit erfolgen. Die Steuern vom Arbeitseinkommen und vom Vermögen sind keine berufsbedingten Ausgaben.

(2) Die berufsbedingten Ausgaben sind pauschal in die Lohnsteuertabelle eingearbeitet.

(3) Soweit für bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern wie Lehrer, Künstler, Ärzte, Kindergärtnerinnen, Musiker u. a. bisher steuerfreie Pauschalbeträge gewährt wurden, werden diese aufgehoben.

(4) Für freiberuflich Tätige werden pauschale berufsbedingte Ausgaben in Höhe von 30 vom Hundert der Einnahmen aus der steuerbegünstigten freiberuflichen Tätigkeit gewährt."

Prof. Dr. Kühne  
Vorsitzender